

## **Entgelt- und Benutzungsordnung**

### **für die Stadtbibliothek Bergkamen vom 01.01.2012**

#### **1. Benutzungsrecht**

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bergkamen. Die Leistungen der Bibliothek kann jeder in Anspruch nehmen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich und wird durch die anliegenden Benutzungsbedingungen - Anlage 1 - geregelt, die Teil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sind. Die Benutzungsbedingungen werden an deutlich sichtbarer Stelle ausgehängt.

#### **2. Anmeldung**

Die/der an einer Nutzung der Stadtbibliothek Interessierte meldet sich persönlich bei der Stadtbibliothek an. Hierbei muss sie/er sich durch ein geeignetes Ausweispapier (z. B. Personalausweis) identifizieren. Mit der Anmeldung ist die Entgelt- und Benutzungsordnung durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen. Personen unter 18 Jahren können sich nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters anmelden.

#### **3. Nutzungs- und Versäumnisentgelt**

- 3.1. Für die Teilnahme an der Ausleihe wird ein Jahresnutzungsentgelt erhoben. Die Entgelthöhe ergibt sich aus der anliegenden Tabelle – Anlage 2 -, die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist. Es erfolgt ein Aushang der Entgelttabelle an geeigneter Stelle in der Stadtbibliothek.

Das Nutzungsentgelt berechtigt zur Ausleihe von folgenden Medien: Bücher, Zeitschriften, Cassetten.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an der Ausleihe entgeltfrei.

- 3.2. Ein ermäßigtes Jahresnutzungsentgelt gilt für Studenten und Auszubildende sowie für Empfänger von laufenden Hilfeleistungen nach SGB II und SGB XII sowie Teilnehmer am Sozialen Jahr und ähnliche Dienste.
- 3.3. Für die Ausleihe von CDs, CD-ROMs und DVDs wird zusätzlich zum Jahresnutzungsentgelt ein spezielles Entgelt für jedes entliehene Medium und je Ausleihwoche erhoben.
- 3.4. Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum ist kostenlos.

Für jeden CD-Rohling ist ein Entgelt zu entrichten.

Der Preis einer Druckseite wird von der Bibliotheksleitung nach Qualität (Farbe, Papier) festgelegt. Eine Preisübersicht wird an geeigneter Stelle in der Stadtbibliothek ausgehängt

- 3.5. Für das Überziehen der Leihfrist wird ein Versäumnisentgelt erhoben.

Die Staffelung des Versäumnisentgelts ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle die Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung ist.

**4. Abweichungen**

Abweichungen von dieser Ordnung bedürfen der Entscheidung des Bürgermeisters.

**5. Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bergkamen, 17.11.2011

Schäfer  
Bürgermeister

Turk  
Schriftführer

**- Anlage 1  
der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bergkamen**

**Benutzungsbedingungen**

**1. Voraussetzungen**

Bücher und andere Medien werden nur an Personen ab 7 Jahren ausgeliehen, die sich bei der Stadtbibliothek angemeldet haben und Inhaber eines Benutzerausweises sind.

**2. Anmeldung**

Personen unter 18 Jahren können sich nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters anmelden.

Ein Wohnungswechsel oder eine Namensänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

**3. Benutzerausweis**

Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bergkamen. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt erhoben.

**4. Ausleihverfahren**

Die Ausleihe bzw. die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Bücher und andere Medien aus der Präsenzbibliothek sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Die Stadtbibliothek kann ein Buch, das nicht zu ihrem Bestand gehört, auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers gegen ein Entgelt im auswärtigen Leihverkehr beschaffen.

Die Leihfrist beträgt für Bücher und Medienpakete 4 Wochen, für Zeitschriften und Spiele 2 Wochen, für Cassetten und andere audiovisuelle Medien eine Woche. Das Ende der Ausleihfrist ergibt sich aus der Ausleihquittung.

Die Leihfrist kann bis zu 3-mal verlängert werden. Eine Verlängerung auf Antrag ist möglich, wenn bis dahin keine anderweitige Reservierung vorliegt. Kostenpflichtige Medien sind von der Verlängerung ausgeschlossen.

Benutzerinnen und Benutzer können ein anderweitig ausgeliehenes Medium vorbestellen. Sie werden benachrichtigt, sobald die Vormerkung zur Verfügung steht.

## **5. Versäumnisentgelt**

Für das Überziehen der Leihfrist wird ein Versäumnisentgelt erhoben.

## **6. Pflichten der Benutzerin/des Benutzers**

Die Einrichtungen der Stadtbibliothek dürfen nur ihrem Bestimmungszweck entsprechend genutzt werden. Dies gilt für die Bibliotheksräume und ihre Ausstattung, den Medienbestand und die EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum.

Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird. Dies gilt insbesondere auch bei der Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum. Auf den Lesebetrieb ist besondere Rücksicht zu nehmen. Bücher und andere Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien und Einrichtung ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig, so weit sie/er nicht nachweist, dass der Verlust bzw. die Beschädigung ohne eigenes Verschulden eingetreten ist. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich bei der Stadtbibliothek anzuzeigen.

Taschen und ähnliche Behältnisse dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden, es sei denn, sie werden unter Aufsicht des Bibliothekspersonals abgestellt. Auf abgelegte Garderobe hat die Benutzerin/der Benutzer selbst zu achten; die Stadt übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust.

## **7. Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum sowie WLAN**

### **7.1** Die Stadt Bergkamen stellt EDV-Arbeitsplätze im Selbstlernzentrum sowie ein freies WLAN-Netz zur Verfügung. Die Nutzung dieser Arbeitsplätze sowie des WLANs ist nur den Benutzerinnen und Benutzern der Stadtbibliothek Bergkamen mit gültigem Ausweis gestattet.

Während der Nutzung der Arbeitsplätze ist der gültige Benutzerausweis an der Theke zu hinterlegen. Bei der Nutzung der Arbeitsplätze durch Minderjährige ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Eingriff in Hard- und Software-Einstellungen ist nicht gestattet. Vervielfältigungen dürfen nur für private Zwecke erstellt werden. Daten, die der Nutzer durch die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze gewinnt bzw. in die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze einbringt, dürfen keine strafrechtlich relevanten Inhalte haben. Der Nutzer ist für die Gewinnung bzw. Verarbeitung von Daten eigenverantwortlich. Die Stadt Bergkamen übernimmt keinerlei Haftung. Das Steuerungsprogramm „netloan“ protokolliert jeden Nutzungsvorgang mit Datum, Uhrzeit und Benutzernummer. Ein Verstoß gegen die Auflagen ist somit jederzeit nachvollziehbar.

Informationen / Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und / oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Da es sich um ein Selbstlernzentrum handelt, sind außerdem Videoportale sowie Onlinespiele von der Nutzung ausgeschlossen.

Das Manipulieren von Dateien und Programmen sowie die Nutzung von geschützten Daten sind verboten.

Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Auch hier ist das Urheberrecht zu beachten.

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und Bildschirm sowie das selbständige Beheben von Störungen sind nicht gestattet. Stattdessen ist das Bibliothekspersonal zu benachrichtigen.

Verstöße gegen die oben aufgeführten Regeln führen zum sofortigen, unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung der Internetarbeitsplätze der Stadtbibliothek Bergkamen.

#### **7.1.1 Technische Hinweise**

Die Nutzerin/der Nutzer kann eigene Daten zwischen Rechner und USB-Anschluss sowie DVD-Brenner kopieren. Für Schäden, die durch virenbefallene Datenträger entstehen, kann die Stadtbibliothek Schadensersatz verlangen. Die Stadt Bergkamen haftet nicht für Schäden, die auf Benutzerdatenträgern durch Viren entstehen.

Für die Zeit der Nutzung des EDV-Arbeitsplatzes im Selbstlernzentrum können die erzeugten Dateien in einem allgemeinen Arbeitsverzeichnis abgelegt werden. Dieses hat der Nutzer nach Beendigung seiner Arbeiten zu bereinigen. Es besteht kein Anspruch auf die dauerhafte Speicherung bzw. Sicherung der dort gespeicherten Daten.

Die Stadtbibliothek Bergkamen macht darauf aufmerksam, dass Daten in der Regel im Internet ungesichert übermittelt werden. Aus diesem Grund sollten persönliche Daten wie Namen, Adressen, Bankverbindungen oder Kreditkartennummern nur mit äußerster Vorsicht preisgegeben werden.

Die Stadt Bergkamen ist nicht die Inhalte der aufgerufenen Internetseiten und der verschickten E-Mails verantwortlich.

### **8. Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen verstößt, insbesondere wer durch sein Verhalten den Bibliotheksbetrieb stört, kann zeitweilig oder dauernd von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Die Stadtbibliothek kann eine Benutzerin/einen Benutzer vorübergehend von der weiteren Nutzung ausschließen, solange sie/er mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug ist oder in Rechnung gestellte Versäumnisentgelte bzw. Schadensersatzleistungen nicht bezahlt hat. Der Benutzerausweis ist für die Dauer des Ausschlusses zurückzugeben.

**- Anlage 2  
der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Bergkamen**

**Entgelttabelle:**

Jahresnutzungsentgelt für Benutzerausweis	20,00 €
Ermäßigtes Jahresnutzungsentgelt	10,00 €
Ausleihgebühr für CDs, CD-ROMs und DVDs	1,00 €
CD-Rohling	0,50 €
Auswärtiger Leihverkehr	2,50 €
Vormerkung	0,50 €

Versäumnisentgelt:

Das Entgelt beträgt pro Medium bei einer Überziehung um

- a) bis zu zwei Wochen 1,00 € je Medium
- b) bis zu drei Wochen weitere 2,00 € je Medium
- c) ab der vierten Woche für jede weitere Woche 3,00 € je Medium bis maximal zum Doppelten des Anschaffungspreises.
- d) Bei kostenpflichtigen Medien kommt das Ausleihentgelt zusätzlich zur Mahngebühr hinzu.